

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 25. April 2013
GZ 302.445/018-2B1/13

Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungs- gesetzes – Justiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof nimmt zu dem mit Schreiben vom 6. März 2013, GZ BMJ-Z18.200/0002-I 7/2013, übermittelten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Justiz im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen gehen die Erläuterungen im Zusammenhang mit den berufs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter von einem zusätzlichen Personalbedarf beim Obersten Gerichtshof im Ausmaß von einer Richterplanstelle, bei den Oberlandesgerichten im Ausmaß von 2,5 Richterplanstellen aus und im Kanzleibereich im Ausmaß von zwei Planstellen aus. Unter Berücksichtigung des arbeitsplatzbezogenen Sachaufwandes sei von Kosten im Ausmaß von 657.000 EUR im Jahr 2013 auszugehen. Diese Kosten würden bis 2017 auf 711.000 EUR steigen.

Die Erläuterungen führen weiters an, dass die Kosten auf der Ebene des Bundeshaushalts dadurch kompensiert würden, dass die entsprechenden Aufgaben nicht vom Bundesverwaltungsgericht zu erledigen seien. Dazu und zu den Kosten, die die Einrichtung der Verwaltungsgerichte im Justizbereich generell verursachen, enthalten die Erläuterungen keine näheren Ausführungen.

Zudem stellen die Erläuterungen bereits für das Jahr 2013 Personal- und Sachkosten von insgesamt rd. 657.000 EUR dar. Dies ist aus der Sicht des Rechnungshofes nicht nachvollziehbar, weil die geplanten Änderungen erst 2014 in Kraft treten sollen.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung über



GZ 302.445/018-2B1/13

Seite 2 / 2

die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: